

Gefichte bei den Soldaten, die durch die Unmöglichkeit der Dienstverweigerung oder zur Kapitulation zu verleitet. Er darf zu die zu Zeiten nicht einmal wahre Mitteilungen an die Wehrmachtangehörigen des Empfangsstaates gelangen lassen. Er handelt „treulos“ und damit im völkerrechtlichen Sinne „verfälscht“, wenn er überhaupt eine Beeinträchtigung der Stimmung bei den gegnerischen Soldaten unternimmt. Ein Verrat dürfte es aber auch sein, wenn der Abgesandte gar nicht ernsthaft mit dem Gegner unterhandelt, sondern ihn nur behalten will, um seiner Partei Gelegenheit zu geben, die Unterhandlung zur Vorbereitung oder Durchführung wichtiger militärischer Operationen zu benutzen.

Alle anderen mit der Paragrafen 33 und 34 verbundenen Handlungen, die der „Quasineutralität“ des Abgesandten entsprechen, aber keine ausgesprochenen Treulosigkeiten gegen den Feind darstellen, fallen unter den Begriff „Mißbrauch“. Ein solcher „Mißbrauch“ kann z. B. vorliegen, wenn der Unterhändler die Wehrmachtangehörigen des Empfangsstaates nicht befolgt, also einen anderen Wehrmachtangehörigen, oder gar die Wehrmacht von den Augen nimmt, sich mit dem Feinde heimlich in Verbindung setzt, die Anordnung unterhält, Treulosigkeiten oder gar Feindseligkeiten dem Gegner gegenüber begeht.

Wegen solcher Mißbräuche kann er nur zeitweilig zurückgehalten werden.

Article 34

Le parlementaire perd ses droits d'invulnérabilité, s'il est prouvé, d'une manière positive et irrécusable, qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

I. Unter „Verrat“ fallen nicht nur Handlungen, die den innerstaatlichen Straftatbestand des Kriegsverrats erfüllen, sondern alle Handlungen, die sich als Treulosigkeiten gegenüber dem Feinde darstellen. „Edes hosti illes servanda.“ Hierfür vgl. auch § 33 Abs. 1.

II. Der bestimmte, unwillkürliche Treulosigkeit des Verrats durch die Anstiftung hierzu muß vorliegen. Wenn dies nach Sachlage, mögen die tatsächliche Wahrscheinlichkeit genügen.

III. Der Verlust der Unverletzlichkeit hat zur Folge, daß der Abgesandte wie ein Feind behandelt wird. Benutzt er seine Stellung zu Kapitulationshandlungen oder versucht er, falls er zurückgehalten wird, zu entkommen, so kann er im Kampf wie jeder Feind bedroht werden. Ist er gefangen, so wird er zum Kriegsgefangenen gemacht. Wegen seiner Verratsfähigkeit kann er vor ein Gericht des Empfangsstaates gestellt werden.

IV. Zur Entscheidung der Frage, ob ein Parlamentär gegen den Feind Straftaten begangen hat, „Verrat“ zu verüben sind, vor dem Feinde gegen den Empfangsstaatsangehörigen kein

Verfahren eingeleitet sein, die lediglich einer, wenn auch nur unvollständigen, Aufklärung der tatsächlichen Mitwirkung an solchen Handlungen

gegen den Feind verübt worden sind, oder vom Gegner oder in der Unterhandlung vorgenommen worden sind z. B. Beschädigung des Gegners oder die Verletzung des Feindes im selbstgeleiteten Kampf zur Wehrmacht zum Gegner und dieser oder verleiht hierbei einen feindlichen Soldaten.

Hier ist eine gerichtliche Verfolgung seitens des Gegners ausgeschlossen. Nur der „Verrat“ nimmt die Unverletzlichkeit. Mißbrauch der Parlamentärschaft berechtigt nur zur zeitweiligen Zurückhaltung. Der Parlamentär ist also, solange er als solcher angesehen werden muß, für den Gegner territorial.

Chapitre IV Des capitulations

Article 35

Les capitulations arrêtées entre les parties contractantes doivent tenir compte des règles de l'honneur militaire.

Une fois fixées, elles doivent être scrupuleusement observées par les deux parties.

Viertes Kapitel Kapitulationen

Artikel 35

Die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

I. Unter Kapitulation wird im Sprachgebrauch Verschiedenes verstanden. Kapitulation nennt man das Angebot von Unteroffizieren und Mannschaften an oder über die allgemeine Wehrpflicht hinaus, während längeren Dienstzeit und seiner Annahme. Von Kapitulation spricht man bei Errichtung der Kampfgerichtsbarkeit. Auch andere staatsrechtliche Verträge wurden so benannt. So z. B. die sogenannte Wahlkapitulation der Kurfürsten mit dem für die Kaiser- oder Königswürde ausersicheren Kandidaten.

Im Bereich der Landkriegsordnung hat die Kapitulation eine ganz andere Bedeutung. Kapitulation ist hier ein Vertrag, durch den sich eine Truppe, sei es im offenen Felde, sei es in einer Festung, dem Feinde bedingt oder unbedingt ergibt.

II. Zum Abschluß einer Kapitulation ist der jeweils höchste selbständige militärische Befehlshaber befugt. Bei Festungen also der Kommandant. Bei einer eingeschlossenen Armee der Armeebefehlshaber. Die Kapitulation kann sich aber auch auf die gesamte Wehrmacht erstrecken. Dann ist zum Abschluß nur der Oberbefehlshaber aller Streitkräfte berechtigt. So hat im gegenwärtigen Krieg der König der Belgier für die belgische Wehrmacht in ihrer Gesamtheit kapituliert. In Polen dagegen wurden zahlreiche Einzelkapitulationen der eingeschlossenen Armeen abgeschlossen.

Die einmal abgeschlossene Kapitulation hat Wirkung für und gegen die Parteien. Ob der jeweilige Befehlshaber innersstaatlich seine Vollmacht überschritten hat und ob er militärisches Geistes hat, um eine Kapitulation zu vermeiden, ist völkerrechtlich unerheblich. Er kann deswegen lediglich strafrechtlich von seinem Staat zur Verantwortung gezogen werden. Das deutsche Strafrecht droht in § 63 Abs. 2 für Ver-

105517

Nun miteinander schloß ein Vertrag, der die militärische Verfügung über beide...

III. Die Befehlshaber sind gehalten, nur militärischen Abmachungen... Vereinbarungen politischer Art sind ihnen untersagt. Sie können nicht ihren Staat für die späteren Folgen der Abmachungen durch politische Vereinbarungen oder Zusicherungen politischer Art...

IV. Der Inhalt der Abmachung wird stets folgende Punkte zu umfassen haben:

1. Entwaffnung oder ehrenvoller Abzug. Die Entwaffnung bildet die Regel. In Ausnahmefällen wird dem Gegner, meist wegen besonders tapferer und ritterlicher Kampfweise, ein ehrenvoller Abzug bewilligt. Der Abzug erfolgt dann mit militärischen Ehren, unter klingendem Sibel und mit Fahnen. Zu den seltensten Ausnahmen zählt, daß dem Gegner erlaubt wird, auch seine Waffen und Munition mitzunehmen.

2. Übergabe der Waffen und Kriegsmittel. Meist wird bestimmt, daß die kapitulierenden Truppen ihre Waffen, sowie sonstiges Kriegsggerät an bestimmten Orten abzugeben haben. Waffen und Kriegsmaterial wird dem Sieger...

3. Behandlung der kapitulierenden Truppen. Sie werden Kriegsgefangene des Gegners. Für beidseitige Verwahrung ist die Kriegsgefangenschaft anzuschließen. In diesem Fall entscheidet es sich, den kapitulierenden Truppen die Verpflegung zu übernehmen...

- § 63 Militärstrafgesetz lautet: Mit dem Tode wird bestraft: 1. der Kommandant eines festen Platzes, der dem Feinde Übergabe... 2. der Befehlshaber, der im Falle der Verwahrung der Festung... 3. der Befehlshaber, der auf dem Felde kapituliert... 4. der Befehlshaber eines Schiffes der Kriegsmarine...

den Kampfhandlungen nicht mehr zu bewilligen. Es ist zweckmäßig, die Bedingungen genau festzulegen, welche Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Dadurch werden spätere Meinungsverschiedenheiten vermieden. Dem nicht nur das Verbot der Teilnahme an Kampfhandlungen ist für den Sieger bei Gewährung freien Abzugs von Bedeutung. Er wird auch Wert darauf legen, daß die Abzieldenden nicht dadurch andere Kräfte frei machen, daß sie die Ausbildung der Rekruten, die Tätigkeit eines Lehrers an Kriegsschulen oder Kriegsskaderien, die Organisation des Nachschubs oder die Verwaltung von Waffen, Munition oder Kraftstoffen übernehmen. Je genauer die Einzelheiten festgelegt werden, um so größer ist Raum für spätere Verhandlungsversuche.

Die Übergabe und Beseitigung von Munition, vorbereiteten Nachschub oder sonstigen gehobener Ausrüstungen... Die Pflicht zur gewissenhaften Beobachtung der formal abgeschlossenen Kapitulation erfordert eine möglichst genaue und eingehende schriftliche Aufzeichnungen der verabredeten Bedingungen. Unterschrift der Bevollmächtigten beider Teile ist geboten.

V. Die Kapitulation erstreckt sich auf alle Truppen und Kriegsmittel, die der kapitulierenden Einheit oder Festung unterstehen. Im gegenwärtigen Kriege umfaßte die belgische Kapitulation alle belgischen Truppen, die norwegische dagegen nur die noch in Norwegen kämpfenden, nicht aber die bereits nach England geflohenen Truppenteile. Will der kapitulierende Befehlshaber oder Kommandant nicht alles dem Gegner ausliefern, so muß er vor Abschluß der Kapitulation, Truppen oder Kriegsmittel entfernen, militärische Ehrenzeichen, Fahnen usw. verbrennen, vergraben oder sonst vernichten. Nach Abschluß der Kapitulation verstößt derartige Maßnahmen gegen Treu und Glauben.

VI. Die Ehrenklausel soll den Besiegten vor erniedrigenden Bedingungen schützen. Die Ansichten darüber, was unter militärischer Ehre zu verstehen ist, werden bei verschiedenen Völkern, wie allen bei verschiedenen Rassen, auseinandergehen. Eine ritterlich kämpfende Wehrmacht denkt über militärische Ehre anders, als eine grausam und verschlagen kämpfende Truppe. Wer Gefangene mißhandelt, tötet oder grausam verstümmelt. Verwundete quält, das rote Kreuz nicht achtet oder sonst nach völkerrechtlich Erlaubtem oder Überlautem nicht fragt, darf sich nicht wundern, wenn der Gegner seine militärische Ehre nicht hoch einschätzt.

VII. Die Absicht der Kapitulation wird durch Zeigen einer weißen Fahne, meist verbunden mit Entsendung eines Parlamentärs, zur Kenntnis des Gegners gebracht. Über Mißbrauch der weißen Flagge gilt auch hier das zu Art. 32 Anm. 11 Gesagte.

Chapitre V De l'armistice Article 36

Fünftes Kapitel Waffenstillstand Artikel 36

L'armistice suspend les opérations de guerre par un accord mutuel des parties belligérantes. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen...

Si la durée n'en est pas déterminée, les parties belligérantes peuvent reprendre en tout temps les opérations, pourvu toutefois que l'ennemi soit averti en temps convenu, conformément aux conditions de l'armistice.

Article 37

L'armistice peut être général ou local. Le premier suspend partout les opérations de guerre des Etats belligérants; le second, seulement entre certaines fractions des armées belligérantes et dans un rayon déterminé.

1. Waffenstillstand ist ein Vertrag, der die tatsächlichen Kampfhandlungen (les opérations de guerre) unterbricht. Er führt also nur eine vorübergehende Einstellung der kämpferischen Betätigung herbei. Am rechtlichen Weiterbestehen des Kriegszustandes ändert er nichts. Es gelten mithin auch die völkerrechtlichen Kriegsrechtsnormen weiter. Der Kriegszustand wird im Rechtssinn erst durch den Friedensschluß endgültig beendet.

Praktisch bedeutet das:

1. Am Kriegszustand wird nur insofern etwas geändert, als die tatsächlichen Kampfhandlungen, d. h. die unmittelbar auf Vernichtung oder Kampfunfähigmachung der Soldaten des Gegners abzielenden Willensbetätigungen, einstweilen unterbleiben.

2. Nicht ausgeschlossen ist Nachschub von Ersatz und Verstärkung, von Verpflegung, Munition und sonstigem Kriegsbedarf, Errichtung befestigter Stellungen, Einziehung und Ausbildung von Rekruten u. dgl., kurzum die Vorbereitung eines neuen Einsatzes. Denn ein Waffenstillstand schließt grundsätzlich keineswegs die spätere Wiederaufnahme des Kampfes aus. Er läßt sie im Gegenteil rechtlich durchaus offen und gestattet ihre Vorbereitung. Eben deshalb pflegt ein Waffenstillstand alles das vertraglich eingehend zu regeln. Dies pflegt allerdings meist einseitig zugunsten des Stärkeren, d. h. unter starker Einwirkung oder gar Knebelung des schwächeren Partners, zu geschehen.

3. Die im Kriegsgefangenschaft geratenen Wehrmachtangehörigen der beiden Vertragsteile bleiben in Kriegsgefangenschaft, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrage vereinbart wird.

Übereinstimmend mit dem Kriegsrecht ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Artikkel 37

Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein. Der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegsführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegsführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Bereichs.

II. Nach Art. 37 kann der Waffenstillstand allgemeine Wirkung haben oder örtlich begrenzt sein. Der örtlich begrenzte Waffenstillstand führt eine Unterbrechung nur für die Truppenteile innerhalb eines bestimmten Gebietes herbei. Ein allgemeiner Waffenstillstand unterbricht den Kampf auf der ganzen Front, allenthalben (partout).

In dem Völkerrechtsschrifttum findet man auch den Begriff der „Waffenruhe“ (suspension d'armées). Die IHLK regelt ihn nicht ausdrücklich. Seinen Wesen nach besteht er in einer Vereinbarung der beiderseitigen Befehlshaber auf ein örtlich und zeitlich eng begrenztes Unterlassen von Kampfhandlungen. Eine Waffenruhe wird meist zu dem Zweck, Verwundete zu bergen, Gefallene zu bestatten oder auch um Weisungen für den Abschluß einer Kapitulation oder einer Übergabe von zuständiger Stelle einzuholen herbeizuführen. Begrifflich kann sie daher als ein örtlich und zeitlich begrenzter Waffenstillstand im Sinne des Art. 37 bezeichnet werden. Damit ist auch ihre rechtliche Zielrichtung bewiesen. Daß die „Waffenruhe“ jedoch nicht einseitig ist, weiß jeder Frontsoldat.

Mit „Waffenruhe“ bezeichnet man überdies auch den Zeitpunkt, in dem infolge Abschlusses einer Kapitulation oder eines Waffenstillstandes die Feindseligkeiten tatsächlich unterbrochen werden.

III. Der Waffenstillstand ist seinem Wesen nach zeitlich begrenzt. Einen „ewigen“ Waffenstillstand gibt es nicht. Seine natürliche Grenze bildet der Friedensschluß oder das endgültige Scheitern der Friedensverhandlungen. Wird eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so können die Feindseligkeiten von beiden Seiten wieder aufgenommen werden. Jedoch ist vornehmlich dem stärkeren Partner die Aufnahme der Feindseligkeiten für beide Teile gleichzeitige Aufgabe für den Waffenstillstandsvertrag während der Dauer des Waffenstillstandes nicht üblich. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Waffenstillstände in der Regel erst dann zustande kommen, wenn die Unterlegenen nahezu unterlegen ist. Regelmäßig wird also zwischen dem Überlegenen und seinem geschwächten Gegner eine Vereinbarung geschlossen, bei der natürlich „das Recht des Stärkeren“ vorherrscht. Gewöhnlich muß der Schwächere froh sein, daß er nicht zur völligen Knebelung gezwungen wird. Das gilt auch dann, wenn der Schwächere, wie im Herbst 1918, militärisch unterliegt und deshalb militärisch gezwungen ist. Durch innerpolitischen Druck, Druck der Bevölkerung oder jedoch genötigt sein, den nur politisch unterlegenen Partner um Waffenstillstand zu bitten. Daraus kann sich dann, nach Maß der Stärke, ein Vertrag zustande bringen, bei dem der Überlegene für die Unterlegenen die Bedingungen vorschreibt, die er aus dem Standpunkt der politischen Weltansicht des Überlegenen heraus annehmen muß. Dann ist der Waffenstillstand so ein Vertrag, der die Unterlegenen in die Wirklichkeit des Friedens drückt. Die Verwirklichung des Friedens darf nicht auf Knebelung des Unterlegenen hinauslaufen. Vorbildlich hierbei war die Haltung Frankreichs und Deutschlands unter der politischen Staatsleitung Bismarcks (1849) (S. 171). In noch stärkerem Maße war es die des Dritten Reiches gegenüber Frankreich, wie der später nach zu besprechende Waffenstillstand von Compiègne vom 22. Juni 1940 zeigt.

IV. Ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter Waffenstillstand bereitet regelmäßig den Friedensschluß vor. Er ist also von hoher politischer Bedeutung. Er unterscheidet sich aber nicht wie bei der Kapitulation

die militärischen Befehlshaber befügt, sondern nur die höchsten Staatsorgane. Sie übertragen allerdings ihre Befugnisse in der Praxis häufig auf diplomatische oder militärische Vertreter. 1871 führte Bismarck die Waffenstillstandsverhandlungen. 1918 entsandte Deutschland einen Minister, einen Diplomaten und zwei Offiziere. Der deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag vom 22. Juni 1940 ist deutscherseits im Auftrage des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht abgeschlossen worden.

Eine örtlich und zeitlich begrenzte Waffenruhe in Form eines Waffenstillstandsvertrages können die militärischen Befehlshaber aus eigenem Recht abschließen.

Die Bestimmungen über den Waffenstillstand in der HLKO beruhen auf den Erfahrungen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Schöpfer der HLKO hatten weder das Völkerringen des Weltkrieges 1914-1918, noch den totalen Krieg zur Befreiung Großdeutschlands seit 1939 erlebt. Die Waffenstillstandsverträge nach Abschluß der HLKO, also nach dem Jahre 1907, tragen ein anderes Gepräge als die aus dem 19. Jahrhundert stammenden Bestimmungen der HLKO. Die Verträge von 1918 und 1940 sind vom Standpunkt der HLKO aus gesehen, eine Verbindung von „Kapitulation“ und „Waffenstillstand“. Jedesmal wurde die Entwaffnung des Gegners durchgeführt. Es war also kein Raum mehr für die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Kampfhandlung, daher auch nicht für eine Kündigungsfrist des Unterlegenen. Er war entwaffnet. Er konnte keine Kampfhandlungen mehr durchführen. Praktisch bedeuteten beide Waffenstillstandsverträge das tatsächliche Ende des Krieges -- der von 1918 mit den „Alliierten und Assoziierten“ --, somit mit der ganzen gegen Deutschland im Kampf stehenden Welt, der von 1940 nur mit Frankreich. Wiederaufnahme des Kampfes war beide Male nicht denkbar. Nach Art. 24 des Compiègne-Vertrages von 1940 gilt der Waffenstillstand bis zum Abschluß des Friedensvertrages. Deutschland hat sich allerdings eine einseitige Kündigung ausbedungen, wenn die französische Regierung die von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Dieser Vorbehalt ist ein wichtiges Mittel, um Gewähr für die tatsächliche Durchführung der vereinbarten Bestimmungen zu haben.

Wenn unter diesen Gesichtspunkten die beiden Verträge von Compiègne gemeinsam haben, daß man sie rechtlich als besondere Arten des Waffenstillstandes bezeichnen könnte, so sind doch beide nach Zweck und Inhalt in der Tat sehr verschieden.

Der Vertrag von 1918 atmet den Geist des Hasses. Er ist unter Beachtung vorweg gegebener Zusicherungen, unter Deutschland entsetzlichen Bedingungen und beleidigenden Vorgängen bei den Verhandlungen abgeschlossen worden. Er war, wie die Präambel von 1940 sagt, „kein Ruhmestitel“ der Geschichte Frankreichs.

Der Vertrag von 1940 achtet den Gegner. Er bestätigt ihm, heroischen Widerstand geleistet zu haben. Er bezeichnet Frankreich als tapferen Gegner. Unbillige und entehrende Bedingungen enthält er nicht. Seine Bestimmungen sollen nur den Zweck erfüllen, der in der Präambel, wie folgt, umschrieben ist.

„Der Zweck der deutschen Forderungen ist es:

- 1. Eine Wiederaufnahme des Kampfes zu verhindern.

- 2. Die militärischen Schicksale zu bieten für die vom aufgezwungenen Waffenstillstand resultierenden Gefangen, sowie
 - 3. Die Verhältnisse zu schaffen für die Gestaltung eines neuen Friedensvertrages. Der wichtigste Inhalt der Wiedergutmachung des dem Deutschen Recht selbst mit Gewalt ergriffenen Unrechts sein wird.“
- Als im Jahre 1940 ein hervorragendes Beispiel eines völkerrechtlich einwandfreien für den unterlegenen Gegner einwilligen, ihn bewußt achtenden, auf die Erfüllung notwendiger militärischer und politischer Ziele maßvoll ausgeführten Waffenstillstandes ist der Vertrag von 1940 im Anhang Nr. 1 angeführt.

Artikel 35

L'armistice doit être notifié officiellement aux belligérants et aux autorités compétentes et aux troupes. Les hostilités sont suspendues immédiatement après la notification en dernière fixée.

Artikel 36

Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Gruppen bekanntgemacht werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen.

I. Die Mitteilung des Abschlusses eines Waffenstillstandes muß an die zuständigen Behörden und Truppen dienstlich erfolgen. Es genügt also nicht, daß die Gruppe unfällig oder durch nichtamtliche Mitteilung von dem Waffenstillstand erfährt. Auch die Angabe des Gegners, selbst bereits amtl. vom dem Abschluß eines Waffenstillstandes Kenntnis zu haben, ist für die Truppenführung ungenügend. Derartige Mitteilungen können auf Irrtum beruhen oder auch zu Täuschungszwecken vom Gegner verbreitet werden.

II. Für das Inkrafttreten des Waffenstillstandes wird die Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes (Kalendertag, Stunde, Minute) immer zweckmäßig sein. Er ist so zu setzen, daß alle Beteiligten rechtzeitig von dem Inkrafttreten des Waffenstillstandes Kenntnis werden können. Durch die technische Nachrichtenübermittlung zur Zeit ist eine schnelle Übermittlung möglich. Die Feindseligkeiten sind unmittelbar kurz beenden sein. Der deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag von 1940 bestimmte, daß die Feindseligkeiten bis zum Einbruch des Nachmittags, an dem die italienische Regierung der Feindseligkeiten den Abschluß eines italienisch-französischen Waffenstillstandes angekündigt hatte, weiter zu bestehen. Der Zeitpunkt wurde der italienischen Regierung auf dem Pariserwege übermitteln.

Ist eine Frist nicht festgesetzt, so hat der Waffenstillstand nicht schon mit dem Abschluß, sondern erst mit dem Eintreten der dienstlichen Mitteilung bei den zuständigen Behörden Wirkung zu werden. Solange er noch nicht bekannt ist, gehen die Kampfhandlungen weiter. Zwischen Abschluß und Mitteilung empfiehlt sich die Befestigung der gegenseitigen Route oder ergiebige Kommunikationsverbindungen für den Fall der Not zu werden.

Aber auch bei der unmittelbaren Nachrichtenübermittlung muß damit gerechnet werden, daß die Mitteilung durch den Versäumnis bei einzelnen Truppenteilen nicht erfolgt. In diesem Fall ist die Frage ob die nach

H. Haager Landkriegsordnung

genommen werden. Eine Kündigung durch die Regierung abzuwarten, würde eine weitere, untragbare Verschlechterung der Lage herbeiführen.

Article 41

La violation des clauses de l'armistice, par des particuliers agissant de leur propre initiative, ou une d'roit seulement à attendre la punition des coupables. Il y a lieu, une indemnité pour les pertes éprouvées.

Artikel 41

Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

Unter Privatpersonen im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur die Zivilbevölkerung zu verstehen. Es können auch Soldaten oder sonstige Wehrmachtangehörige sein. Hier soll nur der Gegensatz zu den amtlichen zu etwaigen Lösung des Waffenstillstandsvertrages berufenen Dienststellen bezeichnet werden. Auch kleine Truppeneinheiten können unter den Begriff „Zivilpersonen“ im Sinne dieser Bestimmung fallen.

Voraussetzung ist jedoch, daß die Vertragsbrecher aus eigenem Antriebe tätig werden. Handeln sie auf Regierungsbefehl oder begünstigen oder billigen die verantwortlichen Staatsorgane ihre Handlungswelt, so wird die Kriegspartei selbst vertragsbrüchig. Ob hinter dem Vertragsbruch die Kriegspartei steht, kann meist daraus geschlossen werden, ob und wie sie gegen die Schuldigen innerstaatlich einschreitet, ob sie sich anbietet oder auf Verlangen bereit ist, Schadensersatz zu leisten.

III. Die Verletzung durch Privatpersonen gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen oder Ersatz des erlittenen Schadens zu fordern.

Gefährdet jedoch der Bruch des Waffenstillstandes durch Privatpersonen die eigene militärische oder politische Stellung, so wird man nicht verlangen können, daß die verletzte Partei solchen Vorgehen untätig zusieht. Sie wird, insbesondere dann selbst zu Abwehrmaßnahmen greifen können, wenn anzunehmen ist, daß die Verletzung doch von der Gegenpartei veranlaßt war oder von ihr gedeckt wird.

IV. Art. 41 rückt das Wesen des Waffenstillstandes als eines hochpolitischen Staatsvertrages, der über die bloß militärisch wirksame „Kapitulation“ weit hinausragt, in besonders helles Licht. Der Staat, dessen Untertan als „Privatperson“ („particulier“) dem Waffenstillstand beipflichtet hat zuwiderhandelt, ist kraft Völkerrechts verpflichtet, auf Verlangen strafrechtlich gegen ihn vorzugehen. Auf die etwaige Unzulänglichkeit seiner eigenen Gesetzgebung kann er sich hierbei nicht berufen. Nötigenfalls muß er innerstaatlich mit Rückwirkung bis zum Beginn des Waffenstillstandes ausgestattete Strafnormen erlassen. Stehen innerstaatliche Hemmungen der Rückwirkung entgegen, so z. B. der Satz „nulla poena sine lege“, ist er kraft Art. 41 gehalten, den Grundsatz „nullum crimen sine lege“, rückwirkend einzuführen. Art. 41 hat eine so starke Bindung festgelegt, um dem Überlegenen einen Rechtsbehelf zu geben, der ihn die allseits unerwünschte Lössage vom Waffenstillstandsabkommen ersucht, andererseits aber auch ausreichenden Nachdruck zur Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen gewährleistet.

Diese Thesen, die bisher im völkerrechtlichen Schrifttum noch nicht aufgestellt ist, soll an einem Beispiel aus dem jetzigen Kriege näher erläutert werden. Ein Franzose in besetztem oder unbesetztem Gebiet erfährt, daß im besetzten oder unbesetzten Frankreich die hoch- oder landesverräterischer Anschlag gegen Paris geplant ist. Er hat z. B. glaubhafte Kenntnis von einem versuchten Attentat gegen den deutschen Militärbefehlshaber in Frankreich erlangen. Oder er weiß, daß zahlreiche durch Propaganda im besetzten Frankreich zu den Truppen de Gaulles gelangen wollen. Diesem oder jenem sollen hiervon Anzeige erstatten, und zwar im unbesetzten Gebiet der französischen Behörde, im besetzten Gebiet im Waffenstillstandsgebiet der deutschen Behörde. Frankreich hat sich im Waffenstillstandsgebiet in keiner Weise feindselige Handlungen gegen Deutschland vorgenommen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß keine Propaganda im Dienste anderer Staaten gegen Deutschland westwärts getrieben wird. Frankreich die für die Durchführung der übernommenen Verpflichtungen notwendigen Maßnahmen nicht, so würde es den Waffenstillstandsvertrag nicht getreu erfüllen. Frankreich muß also von seinen Untertanen verlangen, daß sie von derartigen gegen das Deutsche Reich gerichteten Unternehmungen Anzeige erstatten. Die redliche Erfüllung des Waffenstillstandsvertrages nach Geist und Buchstaben führt also in diesem Falle zu einer dem deutschen § 139 RStGB entsprechenden Anzeigepflicht der Untertanen gegen Deutschland. Wenn aus dem Beispiel weiterzugehen in dem Beispiel Frankreich, eine derartige Strafbestimmung im Sinne innerstaatlichen Gesetzgebung nicht hat, so wird man sich nicht auf die rückwirkende Kraft einzuführen. Andernfalls würde es sich um eine Verletzung der im Waffenstillstandsvertrag übernommenen Verpflichtungen handeln. Der Gegner hätte seinerseits das Recht, bei Verlangen zu kündigen. Durch Nichteinschreiten bei Verletzung des Waffenstillstandsvertrages durch „Zivilpersonen“ macht der Staat die Verpflichtungen einzeln zu seinen eigenen. Der Gegner hat dann das Kündigungsrecht aus Art. 40.

Section III. Dritter Abschnitt. De l'autorité militaire sur le territoire de l'Etat ennemi. Militärische Gewalt auf besetzten feindlichen Gebiete

Verhandlung zum III. Abschnitt

I. Der III. Abschnitt der HLKO hat praktisch von besonderer Bedeutung. Er gibt die völkerrechtliche Grundlage für die Verwaltung der besetzten feindlichen Gebiete. Die HLKO hat gerade heute hervorragende Wichtigkeit. Im gegenwärtigen Kriege hat Deutschland viele Gebiete der Feindstaaten besetzt. In ihrem Namen ist das Recht des besetzenden Staates aus. Ein großer Staat von Angelegenheiten der dortigen Wehrmacht oder deutscher Zivilbestellen ist mit der Ausübung der Verwaltung betraut. Völkerrechtlich kann man über Art. 41 der HLKO, III. Abschnitt der HLKO.

II. Die völkerrechtliche Stellung der besetzten feindlichen Gebiete der Gegenwart ist ein Gegenstand der völkerrechtlichen Wissenschaft und der

II. Haager Landkriegsordnung

Volkserhebung nach Artikel 2¹⁾. An den Verschiedenheiten in den Ansichten der Großmächte und der Kleinstaaten wäre beinahe das gesamte Vertragswerk gescheitert.

Die Kleinstaaten unter Führung Belgiens wollten der feindlichen Macht ein Besetzungsrecht nicht zugestehen. Sie wollten anfangs überhaupt keine vertragsmäßige Normierung haben, sondern es beim ungeschriebenen Völkerrecht, dem unbestimmten und nicht immer einheitlichen Kriegs-gewohnheitsrecht belassen. Die Kleinstaaten meinten nämlich, daß ihnen das Schicksal die aktive Rolle des „Besetzenden“ (occupant) nicht bestimmt habe. Sie würden vielmehr stets selbst besetzt werden. Daher könnten sie nicht ihre Unterschrift unter einen Vertrag setzen, der dem Stärkeren Rechte im besetzten Gebiete einräumt. Damit würden sie von vornherein die Maßnahmen des Siegers im Feindesland als rechtmäßig anerkennen. Man könne aber nicht verlangen, daß der spätere Besetzte von vornherein Hoheitsrechte an seinen Sieger abtritt und seine Niederlage förmlich besiegelt.

Demgegenüber führten die Großmächte an, es liege nur im Interesse der Kleinen und Schwachen, die Rechte des Besetzenden fest zu umreißen. Der Sieger hat grundsätzlich unbegrenzte Gewalt im besetzten Gebiet. Es gilt das Recht des Stärkeren. Engt man die unumschränkte Macht ein, so hat nur der Besetzte davon Vorteil. Alle sogenannten Rechte des Siegers im besetzten Gebiet sind tatsächlich nur Einschränkungen seiner grundsätzlich schrankenlosen Macht.

Die große Kluft zwischen den Meinungen konnte nach langen Debatten lediglich durch Einfügen der „praktisch wenig bedeutsamen sogenannten „Martens'schen Klausel“ in die Präambel“ überbrückt werden. Damit war das Gesamtwerk, das an diesem Gegensatz zu scheitern drohte, gerettet.

Wichtig ist, den Grundsatz festzuhalten:

Die tatsächliche Gewalt des Siegers im besetzten feindlichen Gebiet ist grundsätzlich schrankenlos. Die Bestimmungen der HLKO enthalten nur Einschränkungen seiner Rechte.

III. Die Bestimmungen des III. Abschnittes gelten nicht nur für die in Artikel 42 umschriebene Besetzung (occupation, occupatio bellica), sondern in gewissen Umfang ebenfalls schon für das vorübergehende Eindringen (Invasion) der einen Kriegspartei in feindliches Gebiet. In dem Kommissionsbericht der Haager Konferenz von 1899 heißt es, daß die „für den Besetzenden (occupant) aufgestellten Rechtsverbote in fortbildl. auch für den Eindringenden (envahisseur) gelten, daß aber das bloße Vorbringen trotzdem noch keine Okkupation im Sinne des Artikel 42 sei“.

Die Völkerrechtswissenschaft macht hier jedoch Einschränkungen. Sie ergeben sich aus der HLKO von selbst. Nicht alle Bestimmungen des III. Abschnittes können schon für den „Eindringling“ Geltung beanspruchen. Ein Blick auf Artikel 43, der von dem tatsächlichen Übergang der gesetzmäßigen Gewalt auf den Besetzenden handelt, oder auf Artikel 48, der die Erhebung von Abgaben, Zöllen und Gebühren durch den Okkupanten vorsieht, beweist, daß diese Bestimmungen für den „Eindring-

Vorberückung zum III. Abschnitt

75

ling“ unter einem Umfange gelten können. Andererseits muß auch das vordringende Verbot vor der eigentlichen Besetzung die Schranken der Artikel 43, 47, 52, 53 und 56 gegen sich gelten lassen. Das Gebot der Schonung des Privateigentums, das Verbot des Plünderens usw. gelten also auch bereits für den Eindringenden. Es ist also bei jeder einzelnen Vorschrift zu prüfen, ob sie nur für die Okkupation oder ebenfalls schon für die Invasion gelten kann. Der Kommissionsbericht wollte jedenfalls nur zum Ausdruck bringen, daß auch eine Invasionsarmee sich bei ihren Maßnahmen an gewisse Bestimmungen des III. Abschnittes halten muß, vor allem jedoch, daß sie auf keinen Fall mehr Rechte als die Besetzungsarmee für sich in Anspruch nehmen darf.

IV. Von der Besetzung im Verlaufe von Kriegshandlungen (occupatio bellica) ist zu scheitern die Besetzung, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem besetzten Lande erfolgt (occupatio pacifica) und die Besetzung fremder Staatsgebiete in Friedenszeit (occupatio pacifica).

Eine occupatio pacifica lag bei der Besetzung der Ukraine durch Deutschland im Jahre 1918 vor. Die Bestimmungen der HLKO finden auf die occupatio pacifica nicht unmittelbar Anwendung. Vielmehr entscheidet die im Einzelfalle getroffene Vereinbarung. Soweit die besetzende Macht für die äußere Unerschütterlichkeit des besetzten Staates und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in seinem Inneren verantwortlich ist, werden die Bestimmungen der HLKO, die diesen Zwecken dienen, sinngemäß anzuwenden sein, falls das Besetzungsabkommen nichts besagt und auch durch Auslegung nichts anderes ergibt.

Eine Besetzung in Friedenszeiten lag bei der Rheinlandbesetzung nach dem Weltkriege und bei dem völkerrechtswidrigen Ruhrinfall der Franzosen 1923-24 vor. Auch bei einer solchen Besetzung findet die HLKO keine unmittelbare Anwendung. Denn sie gilt ja nur für Kriegszzeiten. In dem Rheinlandabkommen vom 25. Juni 1919 wurde ein der Besetzung in Kriegszzeiten verwandtes Recht praktisch angewendet.

V. Für die debellatio, das ist die völlige Niederwerfung des Gegners und die Zertrümmerung seiner Staatshoheit (Beispiel im jetzigen Kriege: Polen und Jugoslawien) gilt die HLKO, insbesondere ihr III. Abschnitt, nicht. Hier ist von einer feindlichen Besetzung nicht mehr die Rede. Die Bestimmungen des III. Abschnittes haben nicht die Voraussetzung, daß überhaupt noch ein Feind im völkerrechtlichen Sinne, also ein feindlicher Staat, besteht. Ist die Feindlichkeit beseitigt, so ist für die HLKO kein Raum mehr. Die als feindlich betrachteten Gebiete werden dann bis zur endgültigen Beseitigung des Feindes durch den Sieger gewissermaßen treuhänderisch verwaltet. Die Verwaltung des Feindes kann der Staat einrichten, jedoch ist ihm die Verwaltung zu übertragen und im erforderlichen Umfang gewisse Befugnisse auf sie übertragen. In den anderen Gebieten kann er fast schon bis über die Errichtung neuer staatsrechtlicher Gebiete hinaus in Form selbständiger Staaten, sei es in Form von Protektoraten oder Mandatsgebieten, tätig sein. Eine derartige Verwaltung liegt außerhalb des Besatzungsrechts des III. Abschnittes der HLKO. Sie werden dem Verwalter jedoch eine Ratifizierung für sein Handeln geben können.

Die Vorschriften der HLKO sind also nur dort anwendbar, wo es sich um eine feindliche Besetzung im völkerrechtlichen Sinne handelt. Dem

1) Vgl. Art. 2 Ann. I; Präambel Ann. VII.

2) Präambel Abs. VII-IX; Ann. VII.

Geltung hat das Bestehen eines Feindstaates mit eigener Staatspersönlichkeit zur Voraussetzung. Ohne Bedeutung ist es, ob sich die Besetzung auf Teilgebiete des noch bestehenden Feindstaates (Beispiel im jetzigen Kriege: Frankreich) oder auf das ganze Staatsgebiet (Beispiel im jetzigen Kriege: Norwegen) erstreckt.

Article 42

Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer.

Der Artikel bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Gebiet als besetzt anzusehen ist. Er gibt also die Grenze an zwischen Invasion und Okkupation.

I. Nach Absatz I muß sich das Gebiet tatsächlich in der Gewalt des Feindes befinden. Absatz II erläutert das dahin, daß nur die Gebiete als besetzt gelten können, in denen die Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Es muß sich demnach um eine wirkliche Herrschaft handeln, die Verwaltungseinrichtungen ermöglicht. Die Besetzung hat „effektiv“ zu sein. Für „fiktive“ Besetzungen ist in der HLKO kein Raum. Die bloße Erklärung des Eroberers, daß er bestimmte Gebiete besetzt habe, während er tatsächlich die Gewalt in ihnen nicht ausüben vermag, ist also unzulänglich. Andererseits brauchen nun nicht in jedem Ort des besetzten Gebietes Truppen zu liegen oder eine Verwaltungsstelle ihren Sitz zu haben. Nur muß die tatsächliche Beherrschung des Ortes von einer anderen Kommando- oder Verwaltungsstelle aus möglich sein. Es hat die Gewalt zu bestehen, jederzeit die Macht auch in dem Ort mit Truppen besetzt oder durch Verwaltungsstellen besetzten Ortschaften ausüben zu können.

Hat nach Herstellung der tatsächlichen Gewalt ein Aufstand notwendig den Erfolg, daß der Besetzende die Kriegsverwaltung eine bestimmte Zeit lang nicht ausüben, also seine tatsächliche Herrschaft nicht betätigen kann, so liegt auch keine Besetzung im Rechtsinne mehr vor. Bedarf es jedoch nur einiger militärischer Maßnahmen, um in kürzester, augenblicklichen Aufstand zu unterdrücken, erleidet also die tatsächliche Machtausübung keine Einbuße, so hat der Aufstand auf das rechtliche Weiterbestehen der Besetzung keinen Einfluß. Werden z. B. aus einem Dorf die Truppen oder die Verwaltungsstellen im Augenblick vertrieben, führt aber der alsbaldige Einsatz militärischer Kräfte aus den Nachbarortschaften zur sofortigen Niederwerfung des Aufstandes und zur weiteren Ausübung der militärischen Gewalt in dem Ort, so liegt eine Unterbrechung der Besetzung rechtlich nicht vor.

Die kriegerische Besetzung ist ihrer Natur nach zeitlich begrenzt.

Artikel 42

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Sie findet ihr Ende im Friedensschluß. Bleibt auch nach Inkrafttreten noch Geltung des ehemaligen Gegners zur Sicherung der Durchführung des Friedensvertrages besetzt, so ist das nicht mehr eine kriegerische Besetzung (occupatio bellica), sondern occupatio pacifica. Die Vorschriften der HLKO finden auf sie keine unmittelbare Anwendung (vgl. Vorbem. IV zum III. Abschnitt).

Article 43

L'autorité du pouvoir légal ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publiques en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays.

Artikel 43

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

I. Die Besetzung eines feindlichen Gebietes hat zur Folge, daß die gesetzmäßige Gewalt in die Hände des Besetzenden übergeht. Der Übergang erfolgt aber nur tatsächlich. Es überträgt keine Rechtsnachfolge vor. Würde die gesetzmäßige Gewalt auch rechtlich übergehen, so wäre die Besetzung Gebietsverlust und Herabsetzung eigener Staatshoheit. Die alte Staatsgewalt besteht aber weiter. Sie ist nur an ihrer Ausübung in den besetzten Gebieten vollständig, lediglich zurückgedrängt. Mit anderen Worten, sie ruhen. Das besetzte Gebiet hat seine alte Staatszugehörigkeit nicht verloren. Aber der tatsächliche Übergang der gesetzmäßigen Gewalt hat rechtliche Folgen. Alle aus der Staatshoheit sich ergebenden Rechte und Pflichten nimmt nunmehr der Besetzende wahr. Er ist der Staatsexponent aus. Es ist im Rahmen vorliegender Kulturgeschichte die Frage anzustellen, ob die Besetzung durch den Besetzenden oder an Stelle der verdrängten Staatsgewalt durch den Besetzten im Namen des Besetzten ausüben darf. Das letzte dürfte die richtige Wahl sein. Wichtig ist jedenfalls, daß Artikel 43 die Besetzung als das Recht zur Ausübung der verdrängten Herrschaftsgewalt durch den faktischen Oberherrn des besetzten Gebietes anerkennen und die Gewalt auf ihn verleiht. Seine Gewalt ist lediglich „aufgehoben“.

Er übt die Verwaltung aus. Jedoch hat er das nicht etwa ausschließlich im Interesse der Landesverwaltung der besetzten Gebiete. Vornehmlich und an erster Stelle hat er sich für die Sicherheit seiner eigenen Truppen und für ein Ziel seiner eigenen Kriegsführung zu sorgen. Seine Kriegshauptaufgabe ist die Befriedung der Landesbewohner vor.

Den Besetzten sind die Grundgesetze und Pflichten gegeben. Er muß die öffentlichen Ordnung und das öffentliche Leben der gesamten Verwaltung des besetzten Gebietes aufrechterhalten. In Bezug auf Besetzung

dauert, um so mehr, werden alle Zweige der Verwaltung von der Besetzungsmacht erfaßt und ausgestaltet werden müssen. Insbesondere die Wehrwirtschaft, sonstige Industrie und die Landwirtschaft werden besonders zu betreffen sein. Sie dienen sowohl den Zwecken des Besetzenden als auch dem Nutzen der Landeseinwohner.

II. Soweit kein zwingendes Hindernis besteht, soll der besetzende Staat bei seiner Verwaltung die Landesgesetze beachten.

1. Wie schon betont, ist die militärische Besetzung zeitlich begrenzt. Deshalb liegt für eine Änderung der Landesgesetze, soweit sie über die Zeit der militärischen Besetzung hinaus wirken soll, in der Regel kein zwingender Grund vor. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß sich gewisse wirtschaftliche oder kulturelle Maßnahmen der Besetzungsmacht auch noch nach der Besetzungzeit wohltätig auswirken und deshalb sogar von der zurückkehrenden Staatsgewalt ausdrücklich übernommen werden. Das könnte z. B. in Frankreich bei den von Deutschland während der Besetzungszeit ergriffenen Maßnahmen zugunsten von Landwirtschaft und Industrie zutreffen.

2. Eine Änderung wichtiger Staatsgrundgesetze, z. B. der Verfassung, wird nicht immer zwingend geboten sein.

3. Ebensowenig wird ein zwingender Grund zur Abänderung des feindlichen materiellen Zivilrechts vorliegen. Nach welchen prozessualen Rechtsnormen die Landeseinwohner ihre zivilen Streitigkeiten austragen, beruht ebenfalls die Besetzungsmacht regelmäßig nicht. Freilich wird der Führung der Besetzungsmacht sowohl im materiellen als auch im prozessualen Zivilrecht regelmäßig seiner bürgerlich-rechtlichen Inanspruchnahme Schranken entgegengesetzt. Namentlich wird dies der Fall sein bei der Staatshaftung und der Eröffnung des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten.

4. Zwingende Hindernisse für die Beibehaltung der Landesgesetze werden stets dort gegeben sein, wo die Truppe nicht hinreichend gesichert ist. Zu ihrem Schutz ist stets eine Gesetzesänderung geboten.

Selbstverständlich ist, daß die militärische Macht die Aushebungs- und Rekrutierungsgesetze außer Kraft setzt. Es wäre ein Unding, wenn sie die Verstärkung des Feindes durch Zuführung neuer Truppen zulassen würde.

Einschränkungen der Pressefreiheit, Überwachung des Post-, Brief-, Fernsprech- und Fernschreibverkehrs sowie des Rundfunkverkehrs werden militärisch geboten sein.

Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit der Landeseinwohner sind die Regel. Sie können örtlich das Betreten bestimmter, meist militärisch wichtiger Plätze oder zeitlich das Betreten bestimmter, während bestimmter Stunden, meist zur Nachtzeit, verbieten.

Am wichtigsten und häufigsten wird die Abänderung und Ergänzung der straffrechtlichen Normen sein. Ihre Umgestaltung liegt meist im Interesse sowohl des Besetzenden als auch des besetzten Staates, soles auch nur, um jeden Zweifel über die durch die Besetzung neu geschaffene Lage auszuschließen.

a) Das deutsche Militärstrafgesetzbuch hat im § 101 bestimmt:

„Ein Ausländer oder Deutscher, der in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen

oder seine Angehörigen oder gegen eine auf Anordnung des Führers eingesezte Ordnung oder ein Gesetz des Deutschen Reichs strafbare Handlung begangen hat, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Reich begangen wäre.“

Danach sind alle im besetzten Ausland gegen deutsche Wehrmachtangehörige oder gegen deutsche Behörden begangene Straftaten nach innerstaatlichem deutschem Recht zu beurteilen.

Eine solche allgemeine Beschrift reicht jedoch nicht aus. Es wird noch einer Anzahl von Umständen, vor allem auch der Verschärfung der Strafandrohung bei schon bestehenden Straftatbeständen bedürfen, um der völkerrechtlichen Verpflichtung des Besetzenden zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens im besetzten Gebiet einerseits und dem Selbstverwehrlieben Gebot der Sicherung der eigenen Kriegslage andererseits zu genügen.

Deutschland hat sich in seiner innerstaatlichen Gesetzgebung schon vor Kriegsausbruch im Jahre 1914 im § 4 KSSVO bestimmt:

„Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassenen Verordnungen werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren bestraft, soweit in diesen Verordnungen keine anderen Strafen angedroht sind.“

In besonders schweren Fällen kann auf Haft bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.“

Die Befehlshaber sind verpflichtet, durch Verordnungen innerhalb ihres Bereiches die für die Kriegszwecke und die Sicherung der Truppen nötigen Maßnahmen treffen. § 4 KSSVO gibt ihnen die Möglichkeit, auch über eine Zuchthausstrafe hinauszuweisen und die Todesstrafe anzuordnen.

Regelmäßig wird durch Verordnungen der Befehlshaber zuerst die Abgabe der Waffen durch die Zivilbevölkerung verlangt. Auf Nichtbefolgung der Anordnung steht regelmäßig die Todesstrafe. Freischärlerei, Spionage, Sabotage und Wehrmittelbeschädigungen sind nach deutschem innerstaatlichen Strafrecht schon unter hinreichende Strafandrohungen gestellt. Die besetzten Staaten, die nicht wie Deutschland ihre innerstaatliche Gesetzgebung nach den Verordnungen des Kriegsvölkerrechts herbeiführen, haben sich bei der Besetzung die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen vorbehalten. Neben die Strafandrohungen tritt in solchen Fällen die durch Verordnungen verschärfte. Das alles ist völkerrechtlich geboten.

1. Für die Beurteilung der gegen die deutsche Wehrmacht oder deutsche Dienststellen begangenen Straftaten sind die Befehlshaber in den besetzten Gebieten verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften des Deutschen Reichs, insbesondere des § 4 KSSVO, anzuwenden. Die Zuständigkeit der Militärgerichte für denartige Straftaten bedeutet eine Abänderung der

1) Wehrverbot, § 101 Abs. 1.

2) Das Kriegsstrafrecht, § 101 Abs. 2.

3) Z. A. Alle Paragraphen.

a) wegen Sabotage, § 101 Abs. 1 (Strafe des Zuchthaus).

b) wegen Freischärlerei, § 101 Abs. 2 (Strafe des Zuchthaus).

c) wegen Spionage, § 101 Abs. 3 (Strafe des Zuchthaus).

d) wegen Wehrmittelbeschädigung, § 101 Abs. 4 (Strafe des Zuchthaus).

heimischen Gerichtsverfassung, also ein Aufheben der Landesgesetzgebung. Sie ist erforderlich, da nur die eigenen Gerichte der Besatzungsmacht ein strafes und gerechtes Durchgreifen gegen die den Besetzenden geführenden Handlungen gewährleisten. Daher ist das Einsetzen der Militärgerichtsbarkeit in besetzten Ländern stets üblich und völkerrechtlich nicht zu beanstanden. Denn praktisch ist die Justizbehörden des besetzten Staates tatsächlich in die Hände des Besetzenden gefallen. Ihm steht es frei, seine Gerichte, insbesondere seine Militärgerichte, in die Rechtspflege des besetzten Gebietes einzuschalten.

c) Für die Gerichtsbarkeit über die Landeseinwohner in Strafsachen, die sich nicht gegen die besetzende Macht richten, und in Zivilsachen mag die einheimische Rechtspflege in der Regel bestehen bleiben können. Sind jedoch die eingesessenen Richter gelassen oder weigern sie sich, ihr Amt unter der Okkupationsmacht auszuüben (vgl. III), so muß die Besatzungsmacht für den geordneten Gang der Rechtspflege nefalls durch eigene Kräfte sorgen.

Soweit die Gerichtsbarkeit eigenen Gerichten des besetzten Gebietes überlassen wird, steht indes dem Besetzenden ein Aufsichtsrecht über diese Justiz zu. Das folgt aus der Tatsache, daß der Besetzende alle sich aus der Staatshoheit ergebenden Rechte und Pflichten wahrnimmt. Er übt die Staatsgewalt in ihrer Gesamtheit aus. Ihm steht daher auch die Justizhoheit zu, nicht als Ausnahme, sondern als Regel.

III. Bei der Rechtspflege und der Verwaltung kann sich die Besatzungsmacht des einheimischen Beamtenkörpers bedienen. In beiden Richtungen ist — vor allem in ihren unteren Stufen — die Tätigkeit der Landesbeamten meist erwünscht. Sie sind mit den örtlichen Gepflogenheiten vertraut und genießen regelmäßig das Vertrauen der Bevölkerung. Sie können durch Zusammenarbeit mit den Besatzungsbehörden zur Milderung der unvermeidlichen Härten einer Besetzung beitragen. Auch der Besetzende wird Wert auf die Arbeit der Landesbeamten legen. Eine Beruhigung der Bevölkerung, namentlich durch Fortbestand der angestammten Behörden, hat auch für ihn wesentliche Vorteile. Der Einsatz der Landesbeamten erspart ihm zudem Kräfte, die ihm dann an anderen Stellen zur Verfügung stehen.

Ob die Landesbeamten allerdings rechtlich verpflichtet sind, der Besatzungsmacht Dienste zu leisten oder unter ihrer Aufsicht zu arbeiten, ist zweifelhaft. Wenn es sich freilich darum handelt, dem Besetzenden bei der Kriegsführung Dienste zu leisten, wird man dazu eine Rechtspflicht der Beamten des besetzten Gebietes unbedingt vereinbaren müssen.

Wie oben dargelegt, haben beide Teile ein Interesse am Weiterbestehen

der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassen hat (§ 4 der Kriegsverfahrensstrafrechtsverordnung).

§ 3: Dem Kriegsverfahren sind ferner unterworfen Ausländer und Deutsche wegen aller von ihnen im Operationsgebiet begangener Straftaten.

Die Gerichtsherren sollen jedoch nur dann Straftaten nach Abs. 1 verfolgen, wenn ein Bedürfnis der Kriegsführung dies gebietet. Sie können die Strafverfolgung an die allgemeinen Gerichte im rückwärtigen Armeegebiet abgeben.

Für das rückwärtige Armeegebiet bestimmen die Oberbefehlshaber der Armee, in welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Militärgerichte erlischt und auf allgemeine Gerichte übergeht.

sowohl der Justizbeamten, als auch der Behörden der inneren Verwaltung. Sie werden regelmäßig ihre Dienste auch unter der Besatzungsmacht fortzusetzen verpflichtet sein. Einem etwa entgegenstehenden Befehl ihrer alten Regierung haben sie keine Folge zu leisten. Die in der Völkerrechtswissenschaft auch vertretene gegenteilige Auffassung führt zu nicht tragbaren Ergebnissen. Im gegenwärtigen Kriege z. B. wäre es dem Deutschen Reiche als Besatzungsmacht unmöglich, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den besetzten Ländern durchzuführen, wenn sich z. B. die norwegischen, holländischen, belgischen und französischen Richter weigern würden, ihre Dienste weiter auszuüben. Die Abkommandierung deutscher Richter in einer erheblichen Zahl wäre undurchführbar. Die Inanspruchnahme der Richter in die fremde Gesetzgebung und Rechtsprechung würde ihnen Zeitlich Anspruch nehmen. Praktisch würde also die Besatzungsmacht durch die Weigerung der Richter zum Nachteil der Landeseinwohner gezwungen sein, die Rechtspflege selbst auszuführen. Aus diesen Gründen muß die Besatzungsmacht die Besetzung und Verwaltungsbeamten zur Weiterführung ihrer Amtspflichten verpflichten können.

Andere Beamtengruppen, wie denen der Eisenbahnverwaltung oder z. B. der wichtigen Deichverwaltung in Holland, wird jedoch schon der unterlegene Staat häufig in Weiterarbeit mit der Besatzungsmacht verboten haben. Die Tätigkeit solcher Beamtengruppen kann ja eine Begünstigung der kriegsführenden Maßnahmen des Gegners enthalten. Ihre Dienstleistung kann deshalb den völkerrechtlichen Interessen des besetzten Staates erheblich schaden, was als ein völkerrechtlicher Verstoß verwertet werden kann. Die Besatzungsmacht ist es kraft des insoweit verbindlichen Gebots der Notwendigkeit, sich die Dienste dieser Beamten zu verschaffen.

Bleiben die Landesbeamten zurück, so sind sie der Besatzungsmacht zum Gehorsam verpflichtet, sie unterliegen ihren Weisungen, ihrer Dienstaufsicht, ihrer Disziplinargewalt. Sie dürfen zu ihrer vertriebenen Regierung keine Beziehungen anknüpfen. Sie müssen sich vielmehr loyal unter die Besatzungsmacht stellen und ihr Amt im Sinne der Botmäßigkeit unter die Befehle der Okkupationsregierung ausüben.

Werden sie benötigt, kann ihnen der Besetzende die weitere Amtsausübung untersagen. Dann muß sich die Besatzungsmacht rechtlich verpflichtet, die Beamten der vertriebenen Regierung in ihrer Amtsausübung zu belassen.

Article 44

Il est interdit à un belligérant de forcer la population du territoire occupé à donner des renseignements sur l'armée de l'autre belligérant ou sur ses moyens de défense.

Artikel 44

Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Verhältnisse hatten, die in Deutschland, Japan, Ungarn, Österreich-Ungarn, Rußland,

Für Deutschland, Japan, Ungarn, Österreich-Ungarn, Rußland, Korea es sich

... nach Befehl der Besatzungsmacht ...
... Besatzungsmacht ...
... Besatzungsmacht ...

Zur Besetzung wird in ...
... Besatzungsmacht ...
... Besatzungsmacht ...

Von dieser ...
... Besatzungsmacht ...
... Besatzungsmacht ...

Über ein ...
... Besatzungsmacht ...
... Besatzungsmacht ...

Article 47
Le pillage est formellement
interdit.

Artikel 23 spricht das Verbot der Plünderung ...
... Besatzungsmacht ...
... Besatzungsmacht ...

Article 48
Si l'occupant prélève, dans le
territoire occupé, les impôts,
droits et péages établis au profit
de l'État, il le fera, autant que
possible, d'après les règles de
l'équité et de la répartition en
raison de la répartition en
raison de l'administration du

Artikel 47
Die Plünderung ist ausdrücklich
verboten.

Artikel 48
Erhebt der Besetzende in dem
besetzten Gebiete die zugunsten
des Staates bestehenden Ab-
gaben, Zölle und Gebühren, so
soll er es möglichst nach Maß-
gabe der für die Ansetzung und
Verteilung geltenden Vorschrif-
ten tun; es erwächst dem Beset-
zenden die Verpflichtung, die Kosten

occupé dans la mesure der Verwaltung des besetzten
des besoins de l'adminis- Gebiets in dem Umfang zu tra-
tration de ce territoire. gen, wie die gesetzmäßige Re-
gierung hierzu verpflichtet war.

Die Bestimmung gibt dem Besetzenden die nötigen finanziellen Mittel,
um die Verwaltung des besetzten Gebietes durchführen zu können. Die
Abgaben des besetzten Gebietes sind daher in erster Linie für die Zwecke des
Besatzers im Dienste der alten Staatsgewalt festgesetzten Umfangs
festzusetzen. Nur den Besatzter kann die besetzende Macht für sich in
Anspruch nehmen.

Article 49
Si en dehors des impôts visés
à l'article précédent, l'occupant
prélève d'autres contributions en
raison de la situation de ce ter-
ritoire, ce ne pourra être que pour les
besoins de l'armée ou de l'ad-
ministration de ce territoire.

Artikel 49
Erhebt der Besetzende in dem
besetzten Gebiete außer den im
vorstehenden Artikel bezeich-
neten Abgaben andere Auflagen
in Geld, so darf dies nur zur
Deckung der Bedürfnisse des
Heeres, oder der Verwaltung
dieses Gebiets geschehen.

1. Die Artikel 49-52 behandeln das Kontributions- und Requisitions-
recht. Und zwar regelt:

- Artikel 49 die Ersatz- und Steuerkontribution,
- Artikel 50 die Strafkontribution,
- Artikel 51 das formelle Kontributionsrecht,
- Artikel 52 das Requisitionsrecht.

II. Artikel 49 gibt das Recht, die üblichen Steuern, Zölle und sonstige
Abgaben weiter zu erheben. Reichen die dadurch erzielten Einnahmen zur
Verwaltung der besetzten Gebiete nicht aus, so ist die Besatzungsmacht
nach Artikel 29 befugt, darüber hinaus weitere Auflagen in Geld zu er-
heben (Steuerkontribution). Gerade in den besetzten Gebieten
sind namentlich bei widerstrebender Haltung der Behörden der besetzten
Gebiete häufig neue Verwaltungseinrichtungen erforderlich, die erhöhte
Kosten hervorrufen. Zu ihrer Deckung können dann neue geldliche Ab-
gaben eingeführt werden.

III. Der Lebensunterhalt des Besatzungsheeres kann nicht immer aus
eigenen Beständen bewerkstelligt werden. Der Besetzende kann daher
die für seine Bedürfnisse erforderlichen Leistungen von den besetzten
Gebieten verlangen. In erster Linie wird er durch Requisitionen, das sind
Natural- und Dienstleistungen nach Artikel 52, seinen Bedarf befriedigen.
Häufig ist die Naturalleistung überhaupt oder an dem bestimmten Ort oder
zur Zeit unmöglich. Hier greift Artikel 49 ein und gibt das Recht,
für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres als Ersatz für Naturalleistungen
Geldauflagen zu erheben (Ersatzkontribution). Mit ihrer Hilfe
kann der Bedarf anderwärts durch Kauf gedeckt werden. Artikel 49 hängt
bezüglich der Ersatzkontribution eng mit Artikel 52 zusammen, der von